Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Treis-Karden und Mörsdorf;

Erteilung eines Änderungsbescheides

Die Firma Trianel Windpark Treis GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen hat eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Treis-Karden und Mörsdorf erhalten.

Für den Genehmigungsbescheid vom 27. Oktober 2020 wurden mit dem Änderungsbescheid der Betreiberwechsel, die Nebenbestimmung 2.2.1.1 ergänzt, verschiedene redaktionelle Änderungen eingefügt, sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Änderungsbescheid:

der im Tenor angegebene Genehmigungsbescheid wird wie folgt geändert.

Punkt 1.

Nach Anzeige des Betreiberwechsels wird als Genehmigungsinhaber die

Trianel Windpark Treis GmbH & Co. KG Krefelder Straße 203 52070 Aachen

eingesetzt.

Punkt 2.

Der Genehmigungsbescheid enthält einen umfassenden Verweis auf die fachgutachterlichen Gutachten, wonach diese Bestandteile des Genehmigungsbescheides sind. Weitere artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz des Rotmilans, sind zwischenzeitlich enthalten und das Rotmilanschutzkonzept abgestimmt. Dies soll durch die Neufassung der Nebenbestimmung 2.2.1.1 klargestellt werden.

Die Nebenbestimmung 2.2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1.1 Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte. Die geplanten Kompensations-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Teil II Landespflegerischer Begleitplan) sind ab dem Genehmigungsdatum sofort umzusetzen. Für die im Fachbeitrag Artenschutz (Fachbeitrag Artenschutz vom 30. August 2019, ecoda) ab S. 182 konkret beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist zur Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen ein entsprechendes Konzept mit den Naturschutzbehörden des Rhein-Hunsrück-Kreises und des Landkreises Cochem-Zell abzustimmen und sodann abzuarbeiten (vgl. S. 183 Fachbeitrag Artenschutz). Das, mit den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Rhein-Hunsrück-Kreis und Cochem-Zell am 30.06.2021 final abgestimmte Maßnahmenkonzept-Rotmilan des Büros ecoda, in der Version vom 05.07.2021, wird Bestandteil des Bescheides.

Punkt 3.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen beider Gliederung und den Ersatzzahlungen durchgeführt.

Dieser Änderungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73). Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Änderungsbescheid liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Zimmer 2.20 zur Einsicht aus. Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Immissionsschutzbehörde